

RAHMENSATZUNG

für die

BEZIRKSVERBÄNDE

**KOBLENZ
EIFEL-HUNSRÜCK
RHEINHESSEN-VORDERPFALZ
PFALZ**

im FDP-Landesverband Rheinland-Pfalz

Beschlossen vom Landeshauptausschuss am 06. November 2004
gemäß §§ 34 und 37 Absatz (2) der Landessatzung.

Letztmalig geändert vom Landeshauptausschuss am 06.07.2024

Ohne Rücksicht auf die sprachliche Bezeichnung stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind jeweils in männlicher und weiblicher Version zu verstehen.

I. STATUS UND BILDUNG, RECHTSNATUR, AUFGABEN

§ 1 Status und Bildung

- (1) Der Bezirksverband ist eine Gliederung des FDP-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Bezirksverband ist ein Zusammenschluss von Kreisverbänden aus organisatorischen Gründen.
Die Stellung der Kreisverbände als unmittelbare Gliederungen des Landesverbandes bleibt unberührt.
- (3) Über die Bildung, Zusammensetzung, Änderung der Zugehörigkeit und über die Auflösung entscheidet der Landesparteitag.

Selbstgründung und Selbstauflösung sind ausgeschlossen.

§ 2 Rechtsnatur

Der Bezirksverband ist ein nicht im Vereinsregister eingetragener Verein. Eine Anmeldung zum Vereinsregister ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Landesvorstandes zulässig.

§ 3 Aufgaben

Der Bezirksverband bündelt und unterstützt die organisatorischen und die politischen Interessen der ihm angehörenden Kreisverbände nach näherer Bestimmung der Landessatzung und nach den Vorschriften dieser Satzung.

II. DIE ORGANE DES BEZIRKSVERBANDES

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind dem Range nach

4.1 der Bezirksparteitag

4.2 der Bezirksvorstand

§ 5 Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er besteht aus 80 Delegierten der zum Bezirksverband gehörenden Kreisverbände.
- (2) Der Bezirksparteitag ist einmal jährlich vor dem Landesparteitag als ordentlicher Parteitag einzuberufen. Im Übrigen kann er nach Maßgabe dieser Satzung als außerordentlicher Parteitag einberufen werden.

§ 6 Delegiertenberechnung

- (1) Auf die Kreisverbände werden 41 Delegierte nach der Zahl der in den Kreisverbänden geführten Mitglieder und 39 nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl für die FDP abgegebenen Landesstimmen aufgeteilt.

Die Zahl der auf einen Kreisverband entfallenden Delegierten ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahl der in einem Kreisverband geführten Mitglieder wird mit 41 multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der Mitglieder, die in den zum Bezirksverband gehörenden Kreisverbänden erfasst sind, zu dividieren.
- b) Die Zahl der im Bereich eines Kreisverbandes bei der letzten Landtagswahl erzielten Landesstimmen wird mit 39 multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der in den zum Bezirksverband gehörenden Kreisverbänden bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen zu dividieren.
Umfasst ein Kreisverband mehrere staatliche Verwaltungskreise, werden die jeweiligen Landtagswahlergebnisse zu einer Summe aufaddiert.
- c) Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach a) und b) ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt.

- (2) Die Delegiertenzahlen sind jährlich bis Mitte Januar eines jeden Kalenderjahres zu berechnen.
Für die Berechnung ist der Bezirksvorstand verantwortlich. Er kann dabei die Mitwirkung der Landesgeschäftsstelle in Anspruch nehmen. Grundlagen der Berechnung sind die Mitgliederzahlen vom 31. Oktober des dem ordentlichen Bezirksparteitag vorangegangenen Jahres und die Ergebnisse der dem ordentlichen Bezirksparteitag vorangegangenen Landtagswahl.

- (3) Kreisverbände, denen nach der Aufschlüsselung keine Delegierten zugeteilt werden, erhalten jeweils einen Delegierten unter Aufstockung der Gesamtzahl der Delegierten.
- (4) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den Kreisparteitagen in jedem zweiten Jahr nach den Bestimmungen des § 7 der Geschäftsordnung zur Landessatzung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Die Zahl der Ersatzdelegierten ist beliebig. Sie muss vom Kreisparteitag vor Beginn der Delegiertenwahlen beschlossen werden. Sie soll mindestens so groß sein wie die Zahl der Delegierten.

- (5) Das Delegiertenrecht kann nur für den Kreisverband ausgeübt werden, in dem der Delegierte als Mitglied geführt wird. Wird die Führung der Mitgliedschaft auf eine andere Parteigliederung übertragen, scheidet der Delegierte aus.
- (6) Die Amtszeit der Delegierten und der Ersatzdelegierten endet mit der Neuwahl, die innerhalb von zwei Monaten vor oder nach Ablauf der Amtszeit stattfindet. Verändert sich innerhalb der Amtszeit aufgrund der jährlichen Berechnung oder infolge Ausscheidens die Zahl der Delegierten, werden die Änderungen nach der Regelung des § 7 Abs. (4) der Geschäftsordnung zur Landessatzung ausgeglichen.

§ 7 Geschäftsordnung des Bezirksparteitages

- (1) Der ordentliche Bezirksparteitag ist jährlich durch den Bezirksvorsitzenden rechtzeitig vor dem Landesparteitag mittels schriftlicher Einladung oder durch eine geeignete elektronische Form an die Delegierten des Bezirksparteitages und an die Kreisvorstände unter Angabe des Datums, der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Landesverband ist durch Übersendung einer Einladung zu unterrichten. Er entscheidet eigenständig über weitere Einladungen in seinem Bereich.

Bei der Wahl des Tagungsortes soll möglichst jeder Kreisverband abwechselnd berücksichtigt werden.

- (2) Außerordentliche Parteitage sind vom Bezirksvorsitzenden auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf gemeinsamen und begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstände der zum Kreisverband gehörenden Kreisverbände unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz (1) einzuberufen.

Nach Eingang eines gemeinsamen Antrages der Kreisverbände ist die Tagungsmöglichkeit unverzüglich zu klären.

Nach entsprechender Klärung muss zum a.o. Parteitag innerhalb von fünf Tagen mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden.

Bei außergewöhnlichen Anlässen kann die Ladungsfrist auf Antrag der antragstellenden Kreisverbände oder auf Beschluss des geschäftsführenden Bezirksvorstandes bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Regelung des § 12 Absatz (6) bleibt unberührt.

(3) *Der Bezirksvorsitzende eröffnet den Bezirksparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, das aus mindestens drei Personen besteht. Diesem obliegt die Leitung des Parteitags*

(4) Bezirksparteitage sind öffentlich. Der Bezirksvorstand kann vor Parteitagsbeginn beschließen, die Öffentlichkeit für den ganzen Tagungsverlauf oder für einzelne Beratungspunkte auszuschließen und dies mit der Einberufung mitzuteilen. Bei späterer Beschlussfassung ist der Ausschluss in geeigneter Weise gesondert bekannt zu machen. Nach Eröffnung kann der Parteitag einen entsprechenden Beschluss fassen.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

Vor jedem Bezirksparteitag beruft der geschäftsführende Bezirksvorstand einen Wahlprüfungsausschuss.

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bezirksvorstandes und zwei weiteren Parteimitgliedern.

Der Ausschuss prüft die Delegiertenberechnung, die Einberufung des Parteitages nach den Vorschriften dieser Satzung und stellt das Stimmrecht der Delegierten in Verbindung mit der satzungsgerechten Abführung der Mitgliederumlage der Kreisverbände an den Bezirksverband gemäß § 11 Absatz (4) der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes und § 9 Absatz (2) der Satzung des Bezirksverbandes fest. Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet der Ausschuss dem Parteitag unmittelbar nach der Eröffnung Bericht.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Kreisverbände
- (2) Delegierte, deren Kreisverbände die satzungsgemäße Mitgliederumlage nach § 11 Absatz (4) der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in dem dem ordentlichen Parteitag vorangegangenen Kalenderjahr nicht vollständig abgeführt haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts auf ordentlichen und außerordentlichen Bezirksparteitagen ausgeschlossen. Sie können ihr Stimmrecht erst nach vollständiger Begleichung des geschuldeten Betrages ausüben.

(3) Ein an der Stimmausübung verhinderter Delegierter kann sein Stimmrecht schriftlich auf einen Ersatzdelegierten oder auf einen anderen Delegierten seines Kreisverbandes, der dann zwei Stimmen wahrnimmt, übertragen. Der verhinderte Delegierte soll die Stimmrechtsübertragung dem Kreis- und dem Bezirksvorstand anzeigen. Macht der verhinderte Delegierte von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, tritt an seine Stelle ein Ersatzdelegierter in der Reihenfolge der erreichten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der Kreisvorstand den Ersatzdelegierten. Sind Ersatzdelegierte nicht vorhanden, geht das Stimmrecht kraft Satzung an den Delegierten mit der höchsten Stimmenzahl über.

(4) Ein Delegierter darf nicht mehr als zwei Stimmen ausüben.

Geht ein Stimmrecht kraft Satzung an einen Delegierten über, der bereits über ein zweites Stimmrecht verfügt, verlagert sich das satzungsmäßige Stimmrecht in der Reihenfolge der erzielten Stimmen an den Delegierten, der noch nicht Inhaber eines zweiten Stimmrechts ist.

§ 10 Rederecht

(1) Rederecht haben außer den Delegierten:

- der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter
- der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister
- **der Vorsitzende des Landeshauptausschusses**
- **die Mitglieder des Bezirksvorstandes**
- **die Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter,**
- **die rheinland-pfälzischen Abgeordneten der Bundes- und der Landtagsfraktion,**
- **die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse oder Vertreter**
- **der Vorsitzende des Landessatzungsausschusses oder Vertreter**
- **die Vorsitzende des Landesarbeitskreises Liberaler Frauen oder Vertreterin**
- **die zum Bezirksverband der FDP zugehörigen Kreisvorsitzenden der Jungen Liberalen, sofern sie Mitglied der FDP sind**
- **der Landesvorsitzende der Liberalen Senioren oder Vertreter, wenn sie Mitglied der FDP sind.**

(2) Auf Vorschlag eines Delegierten oder der Parteitageleitung kann der Parteitag jedem Parteitagsteilnehmer Rederecht erteilen.

§ 11 Aufgaben des Bezirksparteitages

(1) Beratung und Beschlussfassung über alle im Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbandes zu regelnden organisatorischen, politischen und personellen Angelegenheiten.

(2) Dazu gehören insbesondere:

1. Alle Parteitage:

- **Wahl des Parteitagspräsidiums**
- **Beschlussfassung über den Bericht der Wahlprüfungskommission**
- Nachwahlen oder Neuwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern aus Ämtern, die durch Wahl des Bezirksparteitages besetzt worden sind.

2. Ordentliche Parteitage jährlich

- Bericht des Bezirksvorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache

3. Ordentliche Parteitage in jedem zweiten Jahr

- Bericht des Bezirksvorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache
- Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstandes
- Wahl des Bezirksvorstandes
- Wahl der Delegierten zum Landeshauptausschuss gemäß § 16 Absatz (5) der Landessatzung
- Aufstellung der Vorschlagsliste für die Delegierten zum Bundesparteitag
- Wahlvorschlag für einen Beisitzer des Bezirksverbandes im Landesvorstand einschließlich eines Ersatzvorschlages
- Wahl der Rechnungsprüfer

§ 12 Anträge zum Bezirksparteitag

(1) Antragsberechtigt sind:

- **16 Delegierte gemeinsam**
- der Bezirksvorstand
- die zum Bezirksverband gehörenden Kreisvorstände
- **der Arbeitskreis Liberaler Frauen**
- **die zum Bezirksverband der FDP zugehörigen Kreisvorstände der Jungen Liberalen**
- **der Bezirksverband, falls bestehend, sonst der Landesverband der Liberalen Senioren.**

(2) Anträge zu einem ordentlichen Parteitag müssen in schriftlicher Form oder durch eine geeignete elektronische Form **zwei Wochen** vor Beginn des Parteitages beim Bezirksvorsitzenden oder in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes vorliegen.

Später eingehende Anträge dürfen dem Parteitag nur als Dringlichkeitsanträge zugeleitet werden.

- (3) Die Anträge sollen den Delegierten möglichst umgehend zugeschickt werden. Spätestens sind sie den Delegierten und den Redeberechtigten am Tagungsort vor Parteitagsbeginn auszuhändigen.
- (4) Ohne Bindung an Fristen können Dringlichkeitsanträge von 20 Delegierten gestellt werden.
- (5) Anträge zu außerordentlichen Parteitagungen können ohne Fristbindung nur zu den in der Tagesordnung genannten Themen schriftlich eingebracht werden. Anträge zu Themen, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (6) Sollen außerordentliche Parteitage zur Beratung und Beschlussfassung ohne Themenbegrenzung stattfinden, müssen sie mit der Frist eines ordentlichen Parteitages eingeladen werden. Für die Antragstellung gelten in diesem Fall die Regelungen für ordentliche Parteitage.

§ 13 Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus

- (1) - dem Bezirksvorsitzenden
- **zwei** Stellvertretern
- dem Bezirksschatzmeister
- (2) Die unter (1) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand. Er führt die laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes.
- (3) einem Beisitzer je Kreisverband und einem Vertreter der Jungen Liberalen, der Mitglied der FDP sein muss

- **weiteren Beisitzern, deren Zahl vor jeder Vorstandswahl vom Bezirksparteitag beschlossen wird**
- (4) **einem Europabeauftragten.**
- (5) Der geschäftsführende Bezirksvorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Bezirksvorstand.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet in geeigneter Weise den erweiterten Vorstand über alle von ihm getroffenen Maßnahmen. Gegebenenfalls ist die Genehmigung oder Billigung des erweiterten Vorstands einzuholen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der nächste nachfolgende Bezirksparteitag die frei gewordene Position für den Rest der Vorstands Amtszeit nach.

Scheidet der Schatzmeister aus, beauftragt der geschäftsführende Bezirksvorstand unverzüglich ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Schatzmeistergeschäfte bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.

Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.

- (8) Der Bezirksvorstand kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen und wieder abberufen.
- (9) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn durch den Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit um höchstens zwei Monate verkürzt oder verlängert wird.

§ 14 Einberufung des Vorstandes

- (1) ***Der geschäftsführende Bezirksvorstand und der erweiterte Bezirksvorstand werden vom Bezirksvorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen jeweils mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.***

Nach Wahl des Bezirksvorsitzenden kann die Einberufung schriftlich, fernmündlich oder mittels geeigneter elektronischer Medien erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist sowohl für den geschäftsführenden als auch für den erweiterten Bezirksvorstand nach Entscheidung durch den geschäftsführenden Bezirksvorstand bis auf 48 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Bezirksvorsitzende muss
 - den geschäftsführenden Bezirksvorstand unverzüglich und, sofern verlangt, mit verkürzter Frist einberufen, wenn dies von ***einem*** Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes beantragt wird,
 - den erweiterten Bezirksvorstand unverzüglich und, sofern verlangt, mit verkürzter Frist einberufen, wenn dies von ***fünf Vorstandsmitgliedern o d e r dem geschäftsführenden Vorstand*** beantragt wird.

§ 15 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Bezirksparteitag kann auf Vorschlag des Bezirksvorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Mit der Ehrung ist keine Befreiung von Mitgliedspflichten verbunden.

§ 16 Aufgaben und Geschäftsordnung des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand ist das geschäftsführende Organ des Bezirksverbandes gemäß § 11 Absatz (3) des Parteiengesetzes.
Er leitet den Bezirksverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.
- (2) Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband im Sinne von § 26 BGB. **Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein stellvertretender Bezirksvorsitzender in der Reihenfolge der bei dessen Wahl erzielten Stimmen. Sind auch diese verhindert, tritt der Bezirksschatzmeister an die Stelle der Verhinderten.** Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann der Bezirksvorstand einen Geschäftsführer für den Bezirksverband bestellen.
Der Geschäftsführer hat die Befugnisse eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes beratend teil.
Der Geschäftsführer darf weder dem Landesvorstand noch dem Bezirksvorstand angehören. Er muss die Übernahme eines Vorstandsamtes in einem Kreisverband dem geschäftsführenden Bezirksvorstand mitteilen. Dieser kann im Konfliktfall verlangen, das Vorstandssamt für die Dauer des Konflikts ruhen zu lassen.

III. WAHL VON BEWERBERN ZUM LANDTAG VON RHEINLAND-PFALZ UND VON BEWERBERN ZUM BEZIRKSTAG DER PFALZ

§ 17 Wahlgesetzliche Aufgaben

- (1) Falls Listenkandidaten zum Landtag von Rheinland-Pfalz von Bezirksverbänden zu wählen sind, ist der geschäftsführende Bezirksvorstand verpflichtet, unverzüglich nach entsprechendem landeswahlgesetzlichem und satzungsmäßigem Beschluss die Bildung einer Bezirksvertreterversammlung nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes und dieser Satzung sowie nach den Anweisungen des Landesverbandes fristgerecht in die Wege zu leiten; dieser obliegt sodann die Wahl der Listenkandidaten.
- (2) Die Bezirksvertreterversammlung besteht aus 80 Vertretern der zum Bezirksverband gehörenden Kreisverbände, die von Kreisparteitagen nach Aufforderung des Bezirksvorsitzenden analog § 17 Absatz (3) der Landessatzung zu wählen sind.
- (3) Für die Einberufung, die Leitung und das Stimmrecht gelten die Bestimmungen über Kreisparteitage außer § 9 Absatz (2).

- (4) Die Bezirkstagsvertreterversammlung ist eine besondere wahlgesetzliche Vertreterversammlung. Ihre Aufgabe ist die Wahl der Bewerber zum Bezirkstag der Pfalz.
- 4.1 Die Bezirkstagsvertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - 4.1.1 Vertretern des Bezirksverbandes Pfalz, die in gleicher Anzahl gem. § 6 Abs. (1) dieser Satzung wie zum Parteitag des Bezirksverbandes Pfalz, jedoch in gesonderter Wahl zu wählen sind, und
 - 4.1.2 Vertretern der Kreisverbände Frankenthal, Ludwigshafen, Rhein-Pfalz-Kreis und Speyer, die in gleicher Anzahl gem. § 6 Abs. (1) dieser Satzung wie zum Parteitag des Bezirksverbandes Rheinhessen-Vorderpfalz, jedoch in gesonderter Wahl zu wählen sind.
- 4.2 Die Bezirkstagsvertreterversammlung findet abwechselnd im Bereich des Bezirksverbandes Pfalz und des Bezirksverbandes Rheinhessen-Vorderpfalz statt.
Den Vorsitz führt der Vorsitzende des jeweiligen Bezirksverbandes.
- 4.3 Für die Einberufung und das Stimmrecht gelten die Bestimmungen über den Bezirksparteitag außer § 9 Absatz (2).

IV. ABWAHL DES VORSTANDES, SATZUNG, GESCHÄFTSORDNUNG, FINANZORDNUNG, INKRAFTTRETUNG

§ 18 Abwahl und Widerruf einer Beauftragung

Für den Widerruf einer Beauftragung und für die Abwahl des Bezirksvorstandes oder einzelner Bezirksvorstandsmitglieder gelten die §§ 30 und 31 der Landessatzung sinngemäß und unmittelbar.

§ 19 Satzung, Geschäftsordnung

- (1) Die Rahmensatzung enthält neben den für alle Bezirksverbände verbindlichen Bestimmungen Regelungsbereiche, die von den Bezirksverbänden nach freiem Ermessen gestaltet werden können. Die dispositiven Bestimmungen sind in der Rahmensatzung durch ***kursive Schrift*** gekennzeichnet.
- (2) Die verbindlichen Bestimmungen können vom Landeshauptausschuss rechtswirksam nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit der Stimmberechtigten, die ***dispositiven*** Bestimmungen nur mit gleicher Mehrheit vom zuständigen Bezirksparteitag beschlossen oder geändert werden.
Für die Einbringung von Satzungsänderungsanträgen gilt § 13 der Geschäftsordnung zur Landessatzung.

- (3) Die Bundessatzung und die Landessatzung gehen der Bezirksverbandssatzung vor. Für die in der Bezirksverbandssatzung nicht geregelten Bereiche gelten die Bestimmungen der Landessatzung unmittelbar.
- (4) Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung zur Landessatzung.
- (5) Soweit in dieser Rahmensatzung die Übermittlung von Einladungen, Erklärungen, Anträgen oder sonstigen Mitteilungen in schriftlicher Form vorgeschrieben ist, können entsprechende Übermittlungen auch durch eine geeignete elektronische Form erfolgen, sofern keine übergeordneten rechtlichen Bestimmungen eine abweichende Form zwingend erfordern.

§ 20 Finanzordnung

Finanzordnung des Bezirksverbandes ist die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Protokolle

Über die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen, den Verlauf und die Beschlüsse von Bezirksparteitagen und von Sitzungen des Bezirksvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll nach der Vorschrift des § 23 der Geschäftsordnung zur Landessatzung zu fertigen und an den Empfängerkreis zu versenden. Art und Umfang der Protokolle von Sitzungen des Bezirksvorstandes regelt dieser in eigener Zuständigkeit.

§22 Inkrafttreten

- (1) Die verbindlichen Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten mit der Beschlussfassung durch den Landeshauptausschuss in Kraft am

06. November 2004.

- (2) Mit der Verabschiedung durch den Landeshauptausschuss treten die Bestimmungen nach Abschnitt III der Landessatzung in der Fassung vom 25.03. 1995 außer Kraft (§ 34 der Landessatzung in der Fassung vom 08. 09. 2001).

- (3) Die dispositiven Bestimmungen dieser Rahmensatzung treten mit der Beschlussfassung durch den Bezirksparteitag in Kraft am

.....

- (4) Bis zur Verabschiedung der dispositiven Bestimmungen durch einen Bezirksparteitag sind die in der Rahmensatzung als dispositiv gekennzeichneten Regelungen anzuwenden.